

Neues maklerfreundliches Urteil zur Maklerhaftung

Ein Versicherungsmakler haftet nicht für einen Schaden, den der Versicherungsnehmer durch eine Unterversicherung erleidet, wenn diese auf nachträgliche Anschaffungen beruht. Den Makler trifft in diesem Fall keine Pflicht zu ungefragtem Tätigwerden mit dem Ziel der Prüfung, ob nach Vertragsschluss eingetretene Umstände aus der Sphäre des VN eine Änderung des Versicherungsschutzes notwendig erscheinen lassen. Das entschied das OLG Frankfurt mit Urteil vom 08.06.2016, Az. 4 U 223/15.

[Das OLG ließ keine Revision zu (§ 543 Abs. 2 ZPO). Dagegen legte der VN Beschwerde ein. Durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des BGH vom 23.02.2017 (Az.: I ZR 152/16) wurde das Urteil des OLG rechtskräftig.]

Was war geschehen?

Ein Versicherungsmakler übernahm 2008 den Hausratversicherungsvertrag des VN nach der Geschäftsaufgabe eines anderen Vermittlers in seinen Bestand. In der Folgezeit wurde der übernehmende Makler in der Betreffzeile der Jahresrechnungen benannt. Einen persönlichen Kontakt zwischen ihm und den VN gab es nicht. 2012 wurde in das Haus des VN eingebrochen und Schmuck und Uhren im Gesamtwert von 73.588,- € gestohlen. Wegen der Beschränkung des Versicherungsschutzes für Schmuck in § 1 Ziffer 1c) VHB 2002 erstattete der Versicherer nur 20.000,- € sowie – im Rahmen eines Rechtsstreits – 23.100,- € für die beiden Uhren. Vom Makler begehrte der VN den Differenzbetrag mit der Begründung, der Makler hätte ihn wegen der zum Großteil nach 2003 angeschafften Wertgegenstände auf die Anpassung des Versicherungsschutzes hinweisen müssen.

Keine Verletzung der Aufklärungs- oder Beratungspflicht

Das OLG Frankfurt verneinte wie bereits die Vorinstanz (LG Limburg, Urteil vom 28.09.2015, Az.: 1 O 152/14) die Verletzung der Aufklärungs- oder Beratungspflicht des Maklers mit Blick auf die unzureichende Absicherung der Wertgegenstände. Der VN habe den Makler nicht davon in Kenntnis gesetzt, dass er Wertgegenstände von erheblichem Wert neu erworben hatte. Die Kenntnis der Begrenzung des Versicherungsschutzes betreffe allein die dem früheren Vermittler bei Vertragsabschluss obliegenden Pflichten. Ohne besonderen Anlass müsse der Makler bei Übernahme des Vertrags in seinen Bestand darüber nicht erneut belehren. Eine Bedürfnisprüfung mit Blick auf eine eventuelle Erhöhung des Hausratsverlusttrisikos durch nachträgliche Anschaffung, insbesondere von Wertsachen, habe der Makler nach Übernahme des Bestands jedenfalls nicht vornehmen müssen, um daraufhin Vorschläge für eine Anpassung des Versicherungsschutzes zu unterbreiten. Daher bestünde auch keine Pflicht des Maklers, den VN aufzusuchen und ein Gespräch über seine Hausratversicherung zu führen.

Keine Pflicht zu ungefragter Überprüfung

Es bestehe zwar auch nach Vertragsschluss die grundsätzliche Pflicht des Maklers als treuhänderischer Sachwalter des Kunden zu ständiger und unaufgeforderter Betreuung des Versicherungsvertrags. So solle der Makler bereits abgeschlossene Verträge auf erforderliche Anpassungen hin beobachten, die vereinbarte Versicherungssumme auf ihre Angemessenheit hin überprüfen und ggf. auf Änderungen des Versicherungsschutzes hinwirken. Eine konkrete Pflicht zu ungefragter Überprüfung des Versicherungsinteresses des VN und des tatsächlichen Versicherungsschutzes ergebe sich daraus aber nicht. Die Pflicht zu ungefragtem Tätigwerden bestehe nur bei eingetretenem Versicherungsfall bzw. nur auf konkreten Hinweis des Kunden (z.B. Neuanschaffungen, neue Gefahrenpotentiale). Nur bei allen außerhalb der Sphäre des VN liegenden Veränderungen (z.B. Änderung der Rechtslage) müsse der Makler von sich aus tätig werden.

Keine Pflicht zur Bestandsaufnahme

Der Makler, der einen Versicherungsvertrag in seinen Bestand übertragen bekommt, sei nach diesen Grundsätzen nicht verpflichtet, ihn aufgrund der Übernahme zu überprüfen oder eine jährliche Bestandsaufnahme mit Besuch beim VN durchzuführen. Nur wenn es einen konkreten Anlass für die Überprüfung des Versicherungsvertragsverhältnisses oder des Versicherungsinteresses des Kunden gebe, müsse der Makler tätig werden. Daher könne ihm auch nicht vorgeworfen werden, er habe den VN nicht darüber aufgeklärt, werterhöhende Anschaffungen mitteilen zu müssen, um eine Erhöhung der Versicherungssumme oder andere Anpassungen des Vertrags prüfen zu können. Vielmehr müsse der VN dem Makler von sich aus Änderungen mitteilen. Zudem sei der VN durch die Jahresrechnung besonders darauf hingewiesen worden. Dort wurde unter „Hinweis zur Hausratversicherung“ ausdrücklich gefragt: „Haben Sie neuen Hausrat angeschafft? Prüfen Sie bitte Ihre Versicherungssumme.“ Ein weiterer Hinweis durch den Makler bedurfte es nicht.

Fazit

Dem Makler trifft eine Pflicht zum Tätigwerden erst dann, wenn der VN ihn über tatsächliche (in seiner Einflussphäre liegende) Veränderungen des zu versichernden Risikos informiert. Das gilt insbesondere für einen Makler, der den Vertrag selbst nicht vermittelt hat, sondern lediglich in seinen Bestand übertragen bekommt.